

Erster Abschnitt.

„Von Gots gnaden Wier Heinrich Herzog zu Sachsen Landgraff in Düringen vnd Marggraff zu Meissen, bekennen vnd thuen kunth gegen menniglich, nachdem wier in vnsern Fürstenthumen vnd landen eine Christliche Visitation vnd Reformation verordent, dadurch nhun das Closter der Baruoten zu Dresden, auf deme das sich die Munde daraus begeben, ledig wurden, haben wier angezeigt Closter vnsern lieben getrewen dem Rathe vnser Stadt Dresden vor gemeyne stad vnd derselben nothdurfft zugebrauchen, geeigent vndt gegeben, Gebenn Ihne auch angezeigt Closter darinne hiuor die Barfasser Munde gewest, hirmit gegenwerttig vor sich vnd gemeine stad zuhaben, vnd wie sie am besten vnd nuchlichsten befinden zugebrauchen, vnd damit zugebaren, **Idoch das es guttigen vnd milden sachen zugewendt, vnd zu förderung derselben gereiche.** Zu Brkunt mit vnserm anhanden Insigel wissentlich besigelt, vnd geben zu Dresden Freitag nach Dorotee von Christi, vnser liben herren gepurt Tausentt Funffhundert vnd im Einvndvrtzigstenn Ihare.“

So lautet die am 11. Februar 1541 ausgestellte Urkunde Herzog Heinrichs des Frommen über die von ihm verfügte Uebereignung des an der großen Brüdergasse zu Dresden gelegenen Franziskaner- oder Barfüßer-Klosters an den Rath daselbst.¹⁾ Ueber etwaige dieser Uebereignung vorausgegangene Verhandlungen zwischen dem Herzoge und dem Rathe liegen Nachrichten nicht vor.

Die schon nach der Fassung der Urkunde zu vermuthende Unentgeltlichkeit der Uebereignung setzen spätere Berichte des Rathes in Gewißheit, indem sie dieselbe als eine „aus Gnaden“ und „schenkungsweise“ geschehene bezeichnen.²⁾

Das Recht, über die in Folge der Kirchenreformation „ledig“ gewordenen Kirchen-, Stifts- und Klostergüter zu verfügen, legte sich, den anderwärts gegebenen Beispielen folgend, für den Bereich seiner Lande auch Herzog Heinrich bei. Die hierunter, insbesondere gegen etwaige Verfügungen zu „eigennützigen

¹⁾ Das Original der Urkunde (auf Pergament) befindet sich im Rathesarchiv; das Siegel des Herzogs Heinrich ist mit einem Pergamentstreifen angehängt. Abgedruckt ist die Urkunde nach einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert im Cod. dipl. Sax. reg. II. Bd. 5, S. 297.

²⁾ So namentlich der Rathesbericht vom 23. Sept. 1596. (Beilage I.)